



Rektor, Prorektoren, Dekane
Vors. der Fachkommissionen u. Fachaus-
schüsse, geschäftsf. Leiter/Direktoren der
Institute, Zentralen Einrichtungen, Dezer-
nenten, Sachgebietsleiter, Personalrat,
Studentenrat, Gleichstellungsbeauftragte,
Schwerbehindertenvertretung

Bearbeiter: Herr Herber
Datenschutzbeauftragter
Mommsenstr. 12
Telefon: 0351 463-32881
Telefax: 0351 463-39718
E-Mail: Datenschutz@tu-dresden.de

Dresden, 20. Juli 2007

Rundschreiben DS-BA/1/2007

Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in den Liegenschaften und in Räumen der TU Dresden vom 25.06.2007 zwischen der TU Dresden und dem Personalrat der TU Dresden

Sachwörter:

Videoüberwachungsanlagen (Dienstvereinbarung, Geltungsbereich ohne MF)
Dienstvereinbarung (Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in den Liegenschaften und in den Räumen der TUD, Geltungsbereich ohne MF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der beigefügten Anlage finden Sie die o.a. Vereinbarung.

Die Dienstvereinbarung erstreckt sich auf die Einführung und Anwendung von optisch-elektronischen Einrichtungen in den Liegenschaften und in Räumen der Technischen Universität Dresden (ausgenommen MF).¹ Die Videoüberwachungssysteme dienen ausschließlich der

- Verhütung und Aufklärung von Diebstählen,
- Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen,
- Wahrnehmung des Hausrechts und
- Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.

¹ [ausgenommen das Gebäude Lehmann-Zentrum, für das eine eigene Dienstvereinbarung besteht](#)

Postadresse (Briefe)
TU Dresden, 01062 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden, Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

Besucheradresse
Sekretariat:
Mommsenstraße 12
Toepler-Bau, Zi. 201
Internet
www.tu-dresden.de



Zufahrt
Helmholtzstraße,
gekennz. Parkfläche im
Innenhof, Aufzug vorh.

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549
Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung
Deutsche Bundesbank
Filiale Dresden
Konto
85 001 522
BLZ 850 000 00

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TU Dresden, außer den Beschäftigten der Medizinischen Fakultät. Für die Bereiche des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät gilt die "[Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen im Gelände des Universitätsklinikums](#)" vom 22.09.2006.

Ich bitte um aktenkundige Bekanntmachung und Beachtung in Ihrem Verantwortungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

gez. Hentschel
Dezernentin
Haushalt, Zentrale Beschaffung
und Allgemeine Verwaltung

Anlage

**Dienstvereinbarung
zwischen der
Technischen Universität Dresden
vertreten durch den Kanzler
und dem
Personalrat der Technischen Universität Dresden,
vertreten durch den Vorsitzenden**

**über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen
in den Liegenschaften und in Räumen der TU Dresden**

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von optisch-elektronischen Einrichtungen (im Folgendem als Videoüberwachungssysteme bezeichnet) in den Liegenschaften und Räumen der Technischen Universität Dresden.¹ Sie gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität Dresden außer den Mitarbeitern der Medizinischen Fakultät. Für die Bereiche des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der TU Dresden gilt die „Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen im Gelände des Universitätsklinikums“ vom 22.09.2006

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die Einführung, Nutzung und Veränderung von Videoüberwachungsanlagen für den genannten Geltungsbereich erfolgt generell auf der Grundlage des § 33 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG). Eine Überwachung von Arbeitsräumen der Mitarbeiter sowie Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig.

§ 3 Zweckbindung

(1) Die Videoüberwachungssysteme im genannten Geltungsbereich dienen ausschließlich

1. der Verhütung und Aufklärung von Diebstählen,
2. der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen sowie
3. zur Wahrnehmung des Hausrechtes
4. dem Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gem. § 32 SächsHG i.V.m. § 36 SächsDSG

(2) Der Einsatz von Videoüberwachungssystemen sowie die Verwendung von Videoinformationen zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten ist unzulässig.

(3) Eine heimliche Überwachung von Beschäftigten der Einrichtung, Studenten und Besuchern ist unzulässig.

(4) Videoüberwachte Bereiche sind in jedem Falle durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss einen Hinweis zum Betreiber der Anlage enthalten.

§ 4 Betroffene Bereiche

(1) Eine Überwachung aller Bereiche der Technischen Universität Dresden ist ausgeschlossen. Der Einsatz von Videokameras erfolgt ausschließlich in den in der Anlage 1 aufgelisteten Bereichen.

¹ ausgenommen das Gebäude Lehmann-Zentrum, für das eine eigene Dienstvereinbarung besteht

(2) Anlage 1 ist laufend fortzuschreiben.

§ 5 Dokumentation der Einsatzbereiche

Die Videoüberwachungssysteme sind in und nach den Vorgaben der Anlage 1 zu dokumentieren.

§ 6 Schnittstellen, Übermittlung der Daten

(1) Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden – im Falle einer Videoaufzeichnung - ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System gespeichert. Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

(2) Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden nur im System selbst genutzt und nicht an Dritte i.S.d. SächsDSG weitergegeben. Eine Ausnahme hiervon regelt § 14 i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 SächsDSG.

§ 7 Aufzeichnungen

(1) Die Notwendigkeit einer Aufzeichnung ist zu begründen.

(2) Eine Videoaufzeichnung kann ganztägig oder zu festgelegten Zeiträumen mit wechselnden Kameraperspektiven erfolgen. Die Verfahrensweise zur Videoaufzeichnung bzw. der Videoüberwachung ist für jeden Anwendungsfall in den nach § 12 Satz 2 einzureichenden Unterlagen zu dokumentieren.

§ 8 Zugriff, Aufbewahrung und Löschung auf/von Videoinformationen

(1) Die Videoinformationen sowie die für die Videoaufzeichnung eingesetzten Datenträger sind ausschließlich dem in der Verfahrensbeschreibung gem. RS D4/02/04 Nr. 6 benannten Personenkreis zugänglich zu machen. Zur Auswertung von Datenträgern ist ausschließlich der Betreiber des Videoüberwachungssystems (s. Anlage 1 und § 8 Satz 1) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, wenn ein unter § 3 genannter Zweck verfolgt wird.

(2) Soweit es der gem. § 2 i.V.m. Anlage 1 verfolgte Zweck erlaubt, sind Videoaufzeichnungen am nächsten Werktag aber spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Aufzeichnung zu löschen.

(3) Die Benutzung, Löschung und Vernichtung eines Datenträgers nach der Aufzeichnung muss entsprechend protokolliert werden.

(4) Videoaufzeichnungen mit aufgezeichneten Delikten müssen zur Beweissicherung länger aufbewahrt werden. Sie sind aber unmittelbar nach Wegfall ihres Zweckes gemäß § 33 (4) SächsDSG zu löschen.

(5) Defekte Datenträger sind unmittelbar nach der Aussonderung datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 9 Datenverarbeitung im Auftrag Rechte und Pflichten des vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes

(1) Der vertraglich gebundene Sicherheitsdienst nimmt ausschließlich Überwachungen nach dieser Dienstvereinbarung vor und sichert die ordnungsgemäße Nutzung der Videoaufzeichnungen insbes. gemäß § 8 zu. Er gibt Information über Videobeobachtungen und Videoaufzeichnungen ausschließlich an den in § 8 Abs. 1 genannten Personenkreis

weiter. Im Zweifelsfall haben sich die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes vor Auskunftserteilung an den Datenschutzbeauftragten der TU Dresden zu wenden.

(2) Die Beschäftigten eines vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes sind auf Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung aktenkundig zu verpflichten.

§ 10 Rechte des Personalrates und des Datenschutzbeauftragten der TU Dresden

In Ausübung ihrer Kontrollrechte sind der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden berechtigt, die Räume, in denen Videoüberwachungstechnik installiert ist, zu betreten.

§ 11 Voraussetzungen und Verfahren zur Genehmigung

(1) Die Einrichtung, Nutzung und Veränderung von Videoüberwachungsanlagen ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Voraussetzungen die zur Genehmigung einer Videoüberwachung führen können, sowie das Genehmigungsverfahren regelt Anlage 2 dieser Dienstvereinbarung.

§ 12 Informations- und Beteiligungspflichten

(1) Die Einrichtung, Nutzung und Veränderung von Videoüberwachungsanlagen ist nach Genehmigung durch den Kanzler dem Personalrat sowie dem Studentenrat der TU Dresden anzuzeigen und in das Verfahrensverzeichnis gem. [RS D3/3/18²](#) aufzunehmen. Diese halten eine Liste (gem. Anlage 1) zur öffentlichen Einsichtnahme bereit.

(2) In den Fällen, in denen ein Beteiligungsrecht des Personalrates gemäß SächsPersVG in der jeweils gültigen Fassung besteht, ist der Personalrat vor Genehmigung zu hören.

§ 13 Sonderregelungen für Webcams

Webcams als optisch-elektronische Geräte, die dauerhaft oder in regelmäßigen Abständen Bilder/Töne übertragen, sind nur für die Internetkommunikation zugelassen. Sie dürfen nicht zur Beobachtung am Monitor und/oder mit Aufzeichnung betrieben und genutzt werden. Bereiche/Räume mit Webcams sind deutlich von außen im Eingangsbereich zu markieren.

§ 14 Sonderregelungen für den Einsatz in Videokonferenzen sowie für Zwecke der Lehre und Forschung

(1) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten nicht für Teleteaching, Videokonferenzen und E-learning, soweit die zeitlich begrenzten oder bestimmbareren Veranstaltungen als solche gekennzeichnet werden, die dadurch gewonnenen Daten nur zweckgebunden verarbeitet werden und die Daten mit einer Sperr- und Löschfrist versehen werden. An Stelle der Sperr- und Löschfrist kann die Archivierungsfrist treten. Mit Genehmigung des Datenschutzbeauftragten der TU Dresden und Zustimmung der an der Aufzeichnung beteiligten Personen kann eine dauerhafte Archivierung von Videokonferenzen, Lehre im Netz o. ä. zur Dokumentation und wissenschaftlichen Auswertung zugelassen werden.

(2) Der Einsatz für weitere Zwecke der Lehre und Forschung ist mit dem Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten der TU Dresden gesondert zu vereinbaren.

² aktualisiert mit neuem Rundschreiben

§ 15 Übergangsvorschriften

Für bereits bestehende Videoüberwachungsanlagen ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 12 Abs. 2 bis spätestens 12 Wochen nach Inkrafttreten der Dienstvereinbarung zu stellen.

§ 16 Rechtsfolgen bei Verstößen

Mit Verweis auf §§ 38,39 SächsDSG können Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung dienstrechtlich als auch straf- bzw. zivilrechtlich verfolgt werden.

§ 17 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung sind Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Zustandekommen einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige weiter.

(3) Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit unter Wahrung der Schriftform möglich.

Dresden, 25.06.2007

Technische Universität Dresden

Personalrat der
Technischen Universität
Dresden

gez. Dr. Undine Krätzig
komm. Kanzlerin

gez. Dr. Michael Hochmuth
Vorsitzender